

# Satzung des Elvis Club Berlin e.V.

---

## 1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Elvis Club Berlin e.V."
- 1.2. Der Verein ist in das Vereinsregister in Berlin eingetragen.
- 1.3. Sitz des Vereins ist Berlin.

## 2. Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist, Elvis Presley seinen Anhängern näherzubringen und sein Andenken zu bewahren.  
Dies soll u.a. erreicht werden durch:
  - a) Monatliche Mitgliedertreffen, auf denen eine sachgerechte, qualifizierte Aufarbeitung des Lebens und Wirkens von Elvis Presley durchgeführt wird.
  - b) Besuch von Veranstaltungen und Meetings.

## 3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig.
- 3.2. Mittel und etwa erzielte Überschüsse des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Erhält der Verein von Verbänden, anderen Einrichtungen oder Behörden Zuwendungen, so dürfen diese Mittel nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

## 4. Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 4.2. Die Aufnahme als Ordentliches Mitglied wird schriftlich beantragt.
- 4.3. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4.4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4.5. Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an.
- 4.6. Die Aufnahme erfolgt nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten fälligen Mitgliedsbeitrages, durch Aushändigung des Mitgliedsausweises.
- 4.7. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die im besonderen Maße Verdienste um Elvis Presley erworben haben.  
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder mit 2/3 Mehrheit.
- 4.8. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## 5. Aufnahmegebühr und Beitrag

- 5.1. Aufnahmegebühr und Beitrag werden auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Gesamtmitgliederversammlung bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, für das folgende Kalenderjahr festgelegt.
- 5.2. Die Zahlung des Beitrages erfolgt halbjährlich (bis 31. März bzw. 30. September) oder jährlich (bis 31. März).
- 5.3. Beitragsbeginn für neue Mitglieder ist der Beitragsmonat.
- 5.4. Ehrenmitglieder sind von Aufnahmegebühr und Beitrag befreit.

## 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod
- 6.2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einer 4-wöchentlichen Kündigungsfrist.
- 6.3. Der Ausschluss erfolgt bei einem Rückstand von sechs Monatsbeiträgen oder bei Verstößen gegen die Satzung des Vereins.
- 6.4. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes, bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, auf den monatlichen Mitgliedertreffen.
- 6.5. Mitglieder erhalten bei ihrer Beendigung der Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## 7. Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden    b) dem 2. Vorsitzenden    c) dem Schatzmeister / Schriftführer

7.2. Der Vorstand wird alle zwei Jahre auf der Gesamtmitgliederversammlung gewählt.

7.3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Ersatzmann bis zur nächsten Wahl bestimmen.

7.4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse.

7.5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind von diesem schriftlich abzufassen und zu unterzeichnen.

7.6. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins die nicht durch diese Satzung festgelegt wurden.

## 8. Gesamtmitgliederversammlung

8.1. Die Gesamtmitgliederversammlung findet jährlich im November, im Rahmen des monatlichen Mitgliedertreffens statt.

8.2. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen.

8.3. Festgelegte Tagesordnungspunkte sind:

a) Abstimmung über die Höhe des Mitgliederbeitrages für das folgende Kalenderjahr.

b) Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre).

c) Rechenschaftslegung des Schatzmeisters.

d) Bekanntgabe der Termine der monatlichen Mitgliedertreffen für das kommende Kalenderjahr (Ort und Zeit). Änderungen werden rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

8.4. Die Bekanntmachung und Einladung zur Gesamtmitgliederversammlung, erfolgt mindestens einen Monat vorher durch den Vorstand.

8.5. Beschlüsse von Gesamtmitgliederversammlung und Mitgliedertreffen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, es sei denn, die Satzung ordnet eine andere Mehrheit an.

8.6. Über Gesamtmitgliederversammlung und Mitgliedertreffen werden vom Schriftführer Protokolle aufgenommen, die vom Vorstand zu unterzeichnen sind.

8.7. Mitglieder, die nicht an der jährlichen Gesamtmitgliederversammlung teilnehmen, erhalten ein Protokoll dieser Versammlung zugesendet.

8.8. Gesamtmitgliederversammlung und Mitgliedertreffen sind neben dem Vorstand weitere Organe des Vereins.

## 9. Satzungsänderung

9.1. Änderungsvorschläge der Satzung müssen beim Vorstand beantragt werden.

9.2. Die Änderung der Satzung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Abstimmung, bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf den jeweiligen Mitgliedertreffen.

## 10. Auflösung des Vereins

10.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes.

10.2. Sie muß durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, auf einer außerordentlichen Gesamtmitgliederversammlung, beschlossen werden.

10.3. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen nach Abzug aller anfallenden Kosten einer gemeinnützigen Institution in Form einer Spende zugeführt.

Diese Satzung wurde in der Gründungssitzung des Elvis Club Berlin e.V.

am 07.12.1990 in Berlin/Weissensee beschlossen.

Berlin den 07. Dezember 1990

*Wolfgang Kuhn*    *Frank J. J. J.*    *Mike Seege*  
*Alex. Frenzel*    *W. Mann*    *Erig. J. J.*    *Angelika Müller*